



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2009

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	17. 12. 2009	Gesetz über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen	861
203014	15. 12. 2009	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu)	857
2120 215 2128		Berichtigung des Gesetzes zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750)	869
2129 223 232 311 316 40 7111 74 75	17. 12. 2009	Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)	863
221		Berichtigung der Verordnung über die Nutzung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (Archivnutzungsordnung Nordrhein-Westfalen – ArchivNO NRW) vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 849)	869
25	15. 12. 2009	Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Durchführungsvorschriften zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)	857
7124 72 780 7831 7834 788	15. 12. 2009	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	854
790	15. 12. 2009	Verordnung zur Änderung forstlicher Zuständigkeitsverordnungen im Lande Nordrhein-Westfalen	857

7124

72

780

7831

7834

788

Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vom 15. Dezember 2009

7124

Artikel 1

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Huf- und Klauenbeschlags** vom 30. November 2007 (GV. NRW. S. 658) wird aufgehoben.

72

Artikel 2

Auf Grund des § 10 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, und auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung** vom 30. April 1985 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Preisüberwachung und der Textilkennzeichnung“.

2. In § 3 wird am Ende des Textes der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. für Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285) in der jeweils geltenden Fassung auf die örtlichen Ordnungsbehörden.“

3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „1. Juni 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

780

Artikel 3

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Die **Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft** vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Saatgutverkehrsgesetzes“ die Wörter

„sowie zur Ausführung der Verordnung über die Zulassung von Erhaltungssorten und das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut von Erhaltungssorten vom 21. Juli 2009 (BGBl. I S. 2107) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundessortenamtes vorgegeben ist“ eingefügt.

7831

Artikel 4

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags sowie auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 2, des § 7 c Absatz 3, des § 79 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260; 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), wird verordnet:

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen** vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 876), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde nach den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeit geregelt ist.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Hühner-Salmonellen-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. für die Genehmigung von Ausnahmen von der Impfpflicht nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und für die Mitteilungen der Länder nach § 36 das Ministerium,
2. für die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Impfung nach § 35 Absatz 2 das Landesamt.“

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Tierimpfstoff-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355) in der jeweils geltenden Fassung ist – für behördliches Handeln im Zusammenhang mit der Herstellung von Mitteln nach Abschnitt 2 der Verordnung –

1. für Mitteilungen an die zuständige Zulassungsstelle nach § 30 Absatz 3 Satz 1, für die Entgegennahme einer Benennung nach § 30 Absatz 5 Satz 1, für das Verlangen nach der Vorlage von Berichten nach § 30 Absatz 6, für die Entgegennahme einer Unterrichtung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 das Landesamt,
2. für die Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 38 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 38 Absatz 5, für die Zulassung einer Ausnahme nach § 39 Absatz 3 das Ministerium.“

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Verordnung Nr. 616/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/94/EG des Rates hinsichtlich der Zulassung von Geflügelkompartimenten für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies in Bezug auf die aviäre Influenza sowie hinsichtlich zusätzlicher vorbeugender Biosicherheitsmaßnahmen in solchen Kompartimenten

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung Nr. 616/2009 der Kommission vom 13. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/94/EG des Rates hinsichtlich der Zulassung von Geflügelkompartimenten für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Spezies in Bezug auf die aviäre Influenza sowie hinsichtlich zusätzlicher vorbeugender Biosicherheitsmaßnahmen in solchen Kompartimenten (ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung ist

für die Entgegennahme von Anträgen nach Artikel 3 Absatz 1,
für die Erstzulassung von Kompartimenten nach Artikel 4 Absatz 1,
für die Eintragung eines zugelassenen Kompartiments auf der Info-Webseite gemäß Artikel 9 Absatz 1 nach Artikel 4 Absatz 4,
für die Entgegennahme von Informationen nach Artikel 5 Nummer 5,
für die Sicherstellung der amtlichen, risiko-orientierten Vor-Ort-Kontrollen der Kompartimente nach Artikel 6 Absatz 1,
für die Aussetzung der Zulassung eines Kompartiments nach Artikel 7 Absatz 1,
für die Aufhebung der Aussetzung eines Kompartiments nach Artikel 7 Absatz 3,
für den Widerruf der Zulassung eines Kompartiments nach Artikel 8 Absatz 1 und
für die Streichung des Namens eines Kompartiments aus der Liste der zugelassenen Kompartimente nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b
das Landesamt.“

5. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG

Zuständige Behörde für die Gewährung von Ausnahmeregelungen nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG (ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt.“

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Fischseuchenverordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) in der jeweils geltenden Fassung ist für die Benennung eines Laboratoriums nach § 7 Absatz 1 Satz 2,
Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet nach § 10 Absatz 1,
Genehmigung des Inverkehrbringens von Fischen aus Aquakultur oder ihren Erzeugnissen zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 12 Absatz 2,
Anordnung der Verbringung von Fischen aus aquakulturfreien Gewässern
oder in Angelteiche, soweit sie aus einem seuchenfreien Schutzgebiet stammen, nach § 14 Absatz 4,
Genehmigung zur Verbringung nach § 19 Absatz 2 Satz 2,
Festlegung eines Überwachungsgebietes nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche nach § 21 Absatz 2 Satz 1,
Sperrung eines Schutzgebietes nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Schutzgebiet nach § 25
das Landesamt.“

7. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Viehverkehrsverordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274) in der jeweils geltenden Fassung ist für

1. die Beauftragung einer Stelle im Zusammenhang mit der Anzeige, Registrierung und Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern im Sinne der §§ 26 bis 44 das Ministerium,
2. Zulassungen nach §§ 12 bis 15 oder Entscheidungen über das Ruhen der Zulassung für Viehhandelsunternehmen, Transportunternehmen und Sammelstellen nach § 16, die Genehmigung von Ausnahmen nach §§ 27 Absätze 3 und 4, 33 Absätze 3 und 4 sowie 45 Absatz 2, Zulassung von Kennzeichen nach §§ 33 Absatz 2, 38 Absatz 2 und 43 Absatz 2 das Landesamt,
3. die Anzeige und Registrierung von Tierhaltungen nach § 26 der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.“

7834

Artikel 5

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) – insoweit Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags – sowie auf Grund des § 8 Absatz 4 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) und auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts** vom 26. September 1989 (GV. NRW. S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden nach den Worten „des Landtags,“ die Worte „auf Grund des § 8 Absatz 4 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900)“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„2. nach den unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes,“
 - b) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Regelungstext wird Absatz 1.
 - b) Im neuen Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(LANUV)“ durch den Klammerzusatz „(Landesamt)“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:
„(2) Das Landesamt ist zuständige Behörde für die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen
 1. nach der Hufbeschlagverordnung vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3205) in der jeweils geltenden Fassung und
 2. nach der Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 485) in der jeweils geltenden Fassung.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift werden die Worte „Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Worte „Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ ersetzt,

- b) im Regelungsteil werden die Worte „Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist zuständige Behörde“ durch das Wort „Zuständig“ ersetzt und am Satzende nach dem Wort „Fassung“ die Worte „ist der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ angefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Regelungstext wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 wird die Bezeichnung „LANUV“ durch die Bezeichnung „Landesamt“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu angefügt:
- „(2) Das Landesamt ist zuständige Behörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hufbeschlaggesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung.“

788

Artikel 6

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), insoweit nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags sowie auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

Die **Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW** vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1.4 wird das Wort „für“ am Textanfang gestrichen und das Semikolon am Textende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 Nummer 1.4 wird die folgende Nummer 1.5 eingefügt:
- „1.5 die Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Absatz 7 des Vorläufigen Biergesetzes vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399) in der jeweils geltenden Fassung;“.
- c) In Absatz 1 Nummer 2.5 werden die Wörter „von Handwerksbetrieben und Einzelhandelsbetrieben gemäß Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (Abl. EU Nr. L 31 S. 1)“ ersetzt durch die Wörter „der in Absatz 1a aufgeführten Betriebe“ und das Semikolon am Textende wird durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Absatz 1 Nummer 2.5 wird die folgende Nummer 2.6 eingefügt:
- „2.6 die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 3 Nummer 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (Abl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, die über den Zuständigkeitsbereich einer Kreisordnungsbehörde hinaus gehen;“
- e) In Absatz 1 Nummer 3.8 wird der Punkt am Textende durch ein Semikolon ersetzt.
- f) Nach Absatz 1 Nummer 3.8 wird die folgende Nummer 4 neu angefügt:
- „4. sowie zuständige Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission vom 7. April 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des

Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms (Abl. L 94 vom 8.4.2009, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung.“

- g) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 2.5 gilt nicht für die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben gemäß Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts (Abl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie von nachfolgend aufgeführten Betrieben, die die dort genannten Produktionsmengen im Jahresdurchschnitt unterschreiten:

1. Schlachtbetriebe, Wildbearbeitungsbetriebe: 80 Großvieheinheiten pro Woche,
2. Zerlegungsbetriebe: 20 t entbeintes Fleisch pro Woche,
3. Umpackbetriebe, Betriebe zur Herstellung von Fleischerzeugnissen, Fleischzubereitungen und Hackfleisch: insgesamt 30 t Fertigerzeugnis / Produkt pro Woche,
4. Betriebe zur Herstellung von Milch und Milchzeugnissen: 3 t pro Woche,
5. Betriebe zur Herstellung oder Bearbeitung von Fischereierzeugnissen und Muscheln: 3 t pro Woche,
6. Betriebe zur Herstellung von Eiprodukten: 3 t pro Woche,
7. Verpflegungsbetriebe (Gemeinschaftsverpflegung, Caterer, Küchen): 2000 Hauptmahlzeiten pro Tag,
8. Kühllagerbetriebe: 10.000 Palettenstellplätze.“

- h) In Absatz 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2136)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „ , nach § 2 Satz 1 Nummer 4 des Schulobstgesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Textende gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird der Punkt am Textende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 angefügt:

„9. die jährliche Übermittlung der regionalen Strategie des Landes und die Mitteilung über die weitere Inanspruchnahme der Gemeinschaftsbeihilfen an das Bundesministerium nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2, die Entgegennahme der Bekanntgabe des Bundesministeriums zur Höhe der Beihilfen nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie die Mitteilungspflichten nach § 5 des Schulobstgesetzes.“

Artikel 7

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2009 S. 854

790

**Verordnung zur
Änderung forstlicher Zuständigkeitsverordnungen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 15. Dezember 2009**

Aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) sowie aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz** vom 12. Juni 1973 (GV. NRW. S. 363), geändert durch Artikel 216 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaldgesetz** vom 25. Mai 1976 (GV. NRW. S. 237), geändert durch Artikel 218 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2009 S. 857

25

**Verordnung über die Übertragung der Befugnis
zum Erlass von Durchführungsvorschriften
zum Gesetz der Militärregierung Nr. 59
(Rückerstattungsgesetz)**

Vom 15. Dezember 2009

Aufgrund des Artikels 78 Absatz 2 des Gesetzes der Militärregierung Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Seite 1169 ff.) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes wird auf das für Justiz zuständige Ministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

– GV. NRW. 2009 S. 857

203014

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren
feuerwehrtechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(VAPmD-Feu)**

Vom 15. Dezember 2009

Aufgrund des § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Einstellungsvoraussetzungen, Rechtstellung
- § 2 Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

Teil 2

Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

- § 3 Dauer
- § 4 Ziel
- § 5 Bewertung der Leistungen

2. Ausbildung

- § 6 Inhalt und Umfang
- § 7 Ausbildungspersonal
- § 8 Durchführung der Ausbildung
- § 9 Beurteilung

3. Laufbahnprüfung

- § 10 Prüfungszeitpunkt und -teile
- § 11 Ziel
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Praktische Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Prüfungsergebnis
- § 17 Wiederholung der Prüfung
- § 18 Gemeinsame Vorschriften zur Durchführung der Prüfung
- § 19 Niederschrift
- § 20 Prüfungszeugnis

Teil 3**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 21 Gleichstellungsklausen
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1a) Muster-Ausbildungsplan
- Anlage 1b) Muster-Stoffverteilungsplan
- Anlage 2 Muster-Beurteilung
- Anlage 3 Muster-Prüfungsniederschrift gem. § 19 Satz 1
- Anlage 4 Muster-Prüfungszeugnis gem. § 20 Absatz 1 Satz 1
- Anlage 5 Muster-Bescheid über die nicht bestandene Prüfung gem. § 20 Absatz 1 Satz 2

Von einem Abdruck der Anlagen wurde abgesehen; die verbindlichen Anlagen sind nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW) veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>).

Die Verordnung nebst Anlagen steht auch auf der Internetseite des Instituts der Feuerwehr zur Verfügung (www.idf.nrw.de/service).

Teil 1**Allgemeine Bestimmungen****§ 1**

Geltungsbereich, Einstellungsvoraussetzungen, Rechtsstellung

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung nach der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

§ 2

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

(1) Einstellungsbehörden sind die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die wissenschaftlichen Hochschulen, die Werkfeuerwehren unterhalten. Die Einstellungsbehörden sind zugleich Ausbildungsbehörden, wenn sie über das erforderliche Ausbildungspersonal (§ 7) verfügen.

(2) Ist die Einstellungsbehörde nicht zugleich Ausbildungsbehörde, so ist vor der Einstellung das Einverständnis einer Ausbildungsbehörde einzuholen, den Beamten auszubilden und zu prüfen.

Teil 2**Vorbereitungsdienst****1. Allgemeines****§ 3**

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate, er umfasst eine theoretische und eine praktische Ausbildung sowie die Laufbahnprüfung.

(2) Bei einer notwendig werdenden Verlängerung von Ausbildungszeiten (§ 8 Absatz 1 Satz 4), bei erstmaliger Nichtzulassung zur Rettungssanitäter- oder der Laufbahnprüfung (§ 7 RettSanAPO, § 13 Absatz 1), beim erstmaligen Nichtbestehen der Rettungssanitäterprüfung (§ 13 RettSanAPO) oder der Laufbahnprüfung (§ 17 Absatz 1) kann die Ausbildung um insgesamt bis zu höchstens sechs Monate durch die Einstellungsbehörde verlängert werden; die Wiederholung von Zeiten der Ausbildung kann bei einer anderen Ausbildungsbehörde erfolgen.

(3) Über die Verlängerung aus Anlass von Beurlaubungs-, Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Einstellungsbehörde. Eine solche Verlängerung ist auf die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht anzurechnen.

§ 4

Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Beamten für seine Laufbahn zu befähigen. Ihm sind insbesondere die für die Übernahme einer Truppführer- sowie Rettungssanitäterfunktion notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(2) Er ist so auszubilden, dass er sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes verpflichtet fühlt und seinen Beruf als Dienst für das allgemeine Wohl des Volkes auffasst.

§ 5

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen des Beamten sind in der Ausbildung und den Prüfungen, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, wie folgt zu bewerten:

sehr gut
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 14-15 Punkte,

gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= 11-13 Punkte,

befriedigend
eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
= 8-10 Punkte,

ausreichend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= 5-7 Punkte,

mangelhaft
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
= 2-4 Punkte,

ungenügend
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
= 0-1 Punkt.

(2) Eine Bewertung mit Zwischennoten oder -punktzahlen ist unzulässig.

2. Ausbildung

§ 6

Inhalt und Umfang

(1) Die Dauer und Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte und -unterabschnitte sowie ihre Mindestinhalte richten sich nach dem Ausbildungs- und Stoffplan (Anlagen 1a und 1b). Der Ausbildungsabschnitt 1 wird zu Beginn der Ausbildung durchgeführt und spätestens nach fünf Monaten abgeschlossen. Der Ausbildungsunterabschnitt 2.1 soll sich unmittelbar hieran anschließen und spätestens sechs Monate nach Ausbildungsbeginn beendet sein; hat eine Einstellungs- oder Ausbildungsbehörde die Rettungssanitäterausbildung einer geeigneten Einrichtung übertragen, kann der Ausbildungsabschnitt 2 zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Im Übrigen ist die Durchführung der Ausbildung in das Ermessen des Ausbildungsleiters gestellt.

(2) Die Ausbildungen und Prüfungen zum Rettungssanitäter gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO) und zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C nach Maßgabe der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in der Stufe Bronze sind in den Vorbereitungsdienst einbezogen. Hat der Beamte entsprechende Nachweise bereits an anderer Stelle erworben, kann die Einstellungsbehörde ihn von der Teilnahme an diesen Ausbildungsabschnitten und -unterabschnitten freistellen; für die Dauer der für die jeweilige Ausbildung angesetzten Zeiträume sollen ihm praktische Ausbildungstätigkeiten zugewiesen werden, die für die Laufbahnprüfung nicht unmittelbar erheblich sind, jedoch im Rahmen des Ausbildungsziels des Vorbereitungsdienstes liegen; eine Beurteilung dieser Zeiträume erfolgt nicht.

(3) Spätestens bei Beginn der Ausbildung händigt der Ausbildungsleiter dem Beamten einen Ausbildungsplan aus, aus dem sich die individuelle zeitliche Abfolge seiner Ausbildung ergibt.

§ 7

Ausbildungspersonal

(1) Bei den Ausbildungsbehörden sind ein Beamter des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes oder Tarifbeschäftigte mit der Befähigung für den höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zum Ausbildungsleiter oder zu seinem Vertreter zu bestellen. Dem Ausbildungsleiter obliegen die Ordnung und Leitung der Ausbildung sowie die Erstellung des individuellen Ausbildungsplanes und der Beurteilung (§ 9).

(2) Für die theoretische und die praktische Ausbildung sind in dem erforderlichen Umfang fachlich geeignete Ausbilder als Lehrkräfte oder Betreuer sowie Vertreter zu bestellen, die an einem Führungslehrgang mit Erfolg teilgenommen haben. § 15 der Laufbahnverordnung (LVO) bleibt unberührt. Sie unterrichten die Anwärter oder unterweisen sie am Arbeitsplatz, informieren sie über den Stand ihrer Ausbildung und wirken bei der Erstellung der Beurteilung mit.

§ 8

Durchführung der Ausbildung

(1) In den Ausbildungsunterabschnitten 1.1 bis 1.4 und 3.1 legt der Beamte nach Maßgabe des Ausbildungsplans (Anlage 1a) Leistungsnachweise ab, die jeweils aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil bestehen sollen, wobei im Rahmen des praktischen Teils ergänzende fachbezogene Fragen gestellt werden können. Der Ausbildungsleiter legt die Aufgaben für die Leistungsnachweise fest und bewertet sie mit dem Leistungsergebnis „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Besteht der Beamte einen Leistungsnachweis nicht, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, innerhalb desselben Ausbildungsunterabschnitts eine Nachprüfung abzulegen. Erfüllt er die Leistungsanforderungen auch bei der Nachprüfung nicht, so wird er dem nächsten Ausbil-

dungsunterabschnitt oder -abschnitt nicht überwiesen; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für im Ausbildungsunterabschnitt 3.2 geforderte Leistungsnachweise gilt Absatz 1 mit Ausnahme des letzten Satzes entsprechend.

(3) Erfüllt der Beamte die Leistungsanforderungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C oder des Deutschen Sportabzeichens oder des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in der Stufe Bronze nicht, soll ihm innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts Gelegenheit zu einer jeweils einmaligen Nachprüfung gegeben werden. Bei der Fahrerlaubnisprüfung soll ihm eine solche Nachprüfungsmöglichkeit sowohl für die theoretische als auch für die praktische Prüfung eingeräumt werden.

(4) § 18 Absatz 2 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausbildungsleiter an die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tritt.

§ 9

Beurteilung

(1) Der Ausbildungsleiter fertigt für den Beamten rechtzeitig zum Ende der Ausbildungsabschnitte 1, 4 und 5 nach der Anlage 1a eine Beurteilung nach dem Muster der Anlage 2, gibt sie ihm spätestens an deren jeweils letztem Tage bekannt und nimmt sie zu seinen Ausbildungsakten. Mindestens zur Mitte der zu beurteilenden Ausbildungsabschnitte führt der Ausbildungsleiter mit dem Beamten ein Zwischenbeurteilungsgespräch, das sich an dem Beurteilungsmuster der Anlage 2 orientiert, um ihm eine Rückmeldung über seinen aktuellen Ausbildungsstand und etwaige Verbesserungsmöglichkeiten zu geben.

(2) Schließt das zusammenfassende Urteil der Beurteilung des Beamten für den Ausbildungsabschnitt 1, 4 oder 5 gemäß der Anlage 2 nicht mit mindestens 5,0 Punkten ab oder besteht er die Rettungssanitäterprüfung (§ 6 Absatz 2) nicht, so wird er dem jeweils nächsten Ausbildungsabschnitt nicht überwiesen. Der Ausbildungsleiter empfiehlt der Einstellungsbehörde, welche Teile der Ausbildung zu wiederholen sind; die Einstellungsbehörde verlängert in dem erforderlichen Umfang die Ausbildungszeit (§ 3 Absatz 1). Ist ein Ausbildungsabschnitt bereits einmal wiederholt worden und schließt das zusammenfassende Urteil der Beurteilung des Beamten wiederum nicht mit mindestens 5,0 Punkten (§ 5 Absatz 1 und 2) ab, so endet sein Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm das Leistungsergebnis mitgeteilt wird.

3. Laufbahnprüfung

§ 10

Prüfungszeitpunkt und -teile

(1) Am Ende des sechsten Ausbildungsabschnitts wird die Laufbahnprüfung abgelegt. Sie soll vor Ablauf der regelmäßigen oder im Einzelfall festgesetzten Dauer des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen werden.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem praktischen, der praktische dem mündlichen Teil voraus.

§ 11

Ziel

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Beamte die für seine Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat und in der Lage ist, sie insbesondere in einer Truppmann- oder Truppführerfunktion praxisbezogen anzuwenden.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes abgelegt. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem

Ausbildungsleiter und anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Beobachter bei der praktischen und der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Beauftragte der Bezirksregierung und des Innenministeriums sind berechtigt, den Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Leiter der Feuerwehr bzw. der hauptamtlichen Feuerwache oder einem von ihm bestimmten Beamten des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes oder Tarifbeschäftigten mit der Befähigung für den höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst als Vorsitzendem,
2. einem Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes und einem Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der über eine Gruppenführerqualifikation verfügt, als Beisitzern.

(3) Die Ausbildungsbehörde beruft den Prüfungsausschuss für die Dauer von vier Jahren, Wiederberufung ist zulässig. Für den Vorsitzenden sowie die Beisitzer sind im erforderlichen Umfang Vertreter zu berufen, die über die gleichen Qualifikationen verfügen.

(4) Die Berufung zum Beisitzer oder zum Stellvertreter kann widerrufen werden, wenn die Gründe, die für die Berufung maßgebend waren, weggefallen sind. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuss aus, so ist für den Rest des Bestellungszeitraums ein Nachfolger zu berufen.

(5) Bei der Auswahl der Beisitzer für eine Prüfung ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an eine Reihenfolge nicht gebunden. Er kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Der Beamte ist zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn er

1. im zusammenfassenden Urteil der Beurteilung des Ausbildungsabschnitts 5 gemäß der Anlage 2 mit mindestens 5,0 Punkten beurteilt worden ist und
2. eine Fahrerlaubnis der Klasse C sowie das Deutsche Sportabzeichen und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in der Stufe Bronze nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder § 8 Absatz 2 Satz 2 besitzt.

Die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Nicht-Zulassung des Beamten zur schriftlichen Prüfung gelten § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Sie erstrecken sich auf die Prüfungsgebiete

1. Allgemeine Grundlagen,
2. Fachbezogene Grundlagen,
3. Fahrzeug- und Gerätekunde sowie
4. Einsatzlehre.

(3) Es sind zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Für die Bearbeitung und Lösung jeder Aufgabe sind zwei Zeitstunden anzusetzen.

(4) Jede Prüfungsarbeit ist von den beiden Beisitzern des Prüfungsausschusses mit Punkten gemäß § 5 Absatz 1 und 2 zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende abschließend.

(5) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn jede der beiden Aufsichtsarbeiten mit mindestens jeweils zwei Punkten bewertet wird und ihr arithmetisches Mittel mindestens 5,0 Punkte beträgt.

(6) Nach der Bewertung ist dem Beamten auf Antrag das Ergebnis der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Zur praktischen Prüfung ist zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat. Die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die praktische Prüfung umfasst Tätigkeiten für Einsätze sowie Übungen an Fahrzeugen und Feuerwehrgeräten. Es sind drei Prüfungsaufgaben zu stellen, die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Die Aufgaben der praktischen Prüfung sind vom gesamten Prüfungsausschuss mit Punkten gemäß § 5 Absatz 1 und 2 zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn jede der drei Prüfungsaufgaben mit mindestens jeweils zwei Punkten bewertet wird und ihr arithmetisches Mittel mindestens 5,0 Punkte beträgt.

(3) Nach der Bewertung ist dem Beamten auf Antrag das Ergebnis der praktischen Prüfung bekanntzugeben.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung ist zugelassen, wer die praktische Prüfung bestanden hat. Die Feststellung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, dass der Beamte in geeigneter Weise befragt wird. Die durchschnittliche Dauer der mündlichen Prüfung für jeden Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als 20 Minuten betragen.

(3) Die mündliche Prüfung ist vom gesamten Prüfungsausschuss mit Punkten gemäß § 5 Absatz 1 zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5,0 Punkten bewertet wird.

§ 16

Prüfungsergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Laufbahnprüfung fest. Hierzu wird aus den Punktwerten der beiden schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der drei praktischen Aufgaben, die jeweils mit 15 vom Hundert berücksichtigt werden, und dem der mündlichen Prüfung, das mit 25 vom Hundert anzurechnen ist, ein Durchschnittspunktwert bis zur zweiten Dezimalstelle gebildet; das Ergebnis ist bei mehr als 0,49 der ersten und zweiten Dezimalstelle auf eine Note nach § 5 Absatz 1 aufzurunden, im Übrigen abzurunden.

(2) Das Ergebnis der Laufbahnprüfung wird in nicht öffentlicher Sitzung ermittelt und dem Beamten nach der Prüfung bekanntgegeben.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Die gesamte Laufbahnprüfung gilt als nicht bestanden, wenn einer ihrer Prüfungsteile nicht bestanden wurde.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuss. Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bestimmt die Ausbildungsbehörde, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Einstellungsbehörde, ob und welche Ausbildungsteile zu wiederholen sind. Die Einstellungsbehörde verlängert in dem erforderlichen Umfang die Ausbildungszeit (§ 3 Absatz 2).

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, welche Teile der Prüfung zu wiederholen sind.

(4) Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 18

Gemeinsame Vorschriften zur Durchführung der Prüfung

(1) Ist der Beamte wegen Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände verhindert, die

schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung oder Teile von ihnen abzulegen, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Im Wiederholungsfall ist Krankheit durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Wird ein Attest nicht vorgelegt oder werden Teilprüfungen aufgrund sonstiger Umstände erneut nicht abgelegt, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn von der Prüfung ausschließen. Dieses gilt im Krankheitsfall auch, wenn nochmals Teilprüfungen nicht abgelegt werden. Im Fall des Ausschlusses gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der Beamte kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Teilprüfungen oder der gesamten Prüfung zurücktreten.

(3) Tritt der Beamte aus den in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Gründen die Prüfung nicht an oder bricht er sie ab, so wird sie an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt; bereits absolvierte Teilprüfungen werden nicht wiederholt.

(4) Erscheint der Beamte ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur schriftlichen, praktischen oder mündlichen Prüfung oder Teilen von ihnen, tritt er ohne Genehmigung von ihnen zurück oder bricht er sie ohne ausreichende Entschuldigung ab, so gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht bestanden.

(5) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 19

Niederschrift

Über den Prüfungsverlauf ist für den Beamten eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 zu fertigen. Die Niederschrift ist zu den Prüfungsakten zu nehmen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 20

Prüfungszeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Beamte ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 4. Hat er die Prüfung nicht bestanden, erhält er hierüber einen Bescheid des Prüfungsausschusses nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder Bescheides ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 1998 (GV. NRW. S. 400) außer Kraft.

(3) Die Ausbildung und Prüfung einer bis zum 31. Dezember 2009 begonnenen Ausbildung oder Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der bisher geltenden Verordnung.

Gleiches gilt für die feuerwehrtechnische Grund- und die theoretische Rettungssanitäterausbildung einer bis zum 31. Dezember 2009 begonnenen Ausbildung von

Brandoberinspektoranwärtern nach Maßgabe der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 25), geändert durch Verordnung vom 21. August 2008 (GV. NRW. S. 574).

Düsseldorf, den 15. Dezember 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f MdL

– GV. NRW. 2009 S. 857

2010

Gesetz

über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Vom 17. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen¹

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil I wie folgt gefasst:

„Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 a Elektronische Kommunikation
- § 3 b Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Abschnitt 2

Amtshilfe

- § 4 Amtshilfepflicht
- § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 6 Auswahl der Behörde
- § 7 Durchführung der Amtshilfe
- § 8 Kosten der Amtshilfe

Abschnitt 3

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

- § 8 a Grundsätze der Hilfeleistung
- § 8 b Form und Behandlung der Ersuchen

¹ Dieses Artikelgesetz dient der Umsetzung der Artikel 21 und 28 bis 35 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- § 8 c Kosten der Hilfeleistung
- § 8 d Mitteilungen von Amts wegen
- § 8 e Anwendbarkeit“.

2. Die Überschrift des Teils I wird wie folgt gefasst:

„Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit“.

3. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation“.

4. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

5. Vor § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Amtshilfe“.

6. Nach § 8 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

Europäische Verwaltungszusammenarbeit²

§ 8 a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(2) Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist. Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(3) Die §§ 5, 7 und 8 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

§ 8 b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Ersuchen sind gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

§ 8 c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren

oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

§ 8 d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Absatz 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

§ 8 e

Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.

8. In § 96 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ ersetzt durch „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“.

Artikel 2

Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit in Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der europäischen Verwaltungszusammenarbeit

§ 1

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer oder mehreren Behörden des Landes die Zuständigkeit als Verbindungsstelle gemäß Artikel 28 und als Koordinator im Rahmen des Vorwarnmechanismus gemäß Artikel 29 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG zu übertragen.

(2) Die Landesregierung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Ersuchen von oder an Behörden in Nordrhein-Westfalen um Hilfeleistung gemäß §§ 8 a bis 8 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen über eine oder mehrere zentrale Stellen zu leiten sind und welche Stelle oder Stellen diese Aufgabe übernehmen.

§ 2

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium berichtet im Einvernehmen mit dem Innenministerium der Landesregierung erstmalig zum 28. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrung mit dieser Zuständigkeitsregelung.“

² Artikel 21 und 28 bis 35 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 4 und 7
am 1. September 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa T h o b e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Andreas K r a u t s c h e i d

– GV. NRW. 2009 S. 861

2122
2129
223
232
311
316
40
7111
74
75

Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) Vom 17. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Justizministerium

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Teil 2

Ministerium für Bauen und Verkehr

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Teil 3

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Artikel 3

Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz

Artikel 4

Änderung des Heilberufsgesetzes

Teil 4

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz

Artikel 5

Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Artikel 6

Änderung des Landesabfallgesetzes

Teil 5

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Artikel 7

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz)

Teil 6

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung

Teil 7

Innenministerium

Artikel 9

Stiftungsgesetz

Artikel 10

Ausführungsgesetz zum Waffengesetz

Teil 8

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Artikel 11

Schulgesetz

Teil 9

Schlussbestimmung

Artikel 12

Inkrafttreten

Teil 1

Justizministerium

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
vom 24. April 1878 (PrGS, S. 30/PrGS. NRW. S. 78),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.
Januar 2008 (GV. NRW. S. 128), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Verfahren

2. An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von drei Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen.

§ 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

3. An § 8 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

4. Nach § 11 wird eingefügt:

„§ 11a

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Tätigkeit auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen wie eine in das Verzeichnis nach § 2 Absatz 1 eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland der nach § 8 Absatz 1 zuständigen Behörde in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Der Anzeige müssen neben den in das nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu führende Verzeichnis einzutragenden Angaben folgende Dokumente beigelegt sein:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer der in § 1 Absatz 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. ein Berufsqualifikationsnachweis,
3. sofern der Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, einen Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre rechtmäßig ausgeübt hat, und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist.

(3) Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres weiter vorübergehende Dienstleistungen im Inland zu erbringen.

(4) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 vollständig vorliegt und das Verfahren nach § 5 abgeschlossen ist, nimmt die zuständige Behörde mit der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 2 Absatz 1 eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor. Das Verfahren ist kostenfrei.

(5) Die vorübergehenden Dienstleistungen der Dolmetscherin oder des Dolmetschers, der Übersetzerin oder des Übersetzers sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 6 Absatz 3 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.“

Teil 2

Ministerium für Bauen und Verkehr

232

Artikel 2

Änderung der Landesbauordnung

Die **Landesbauordnung** vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Bemessung der Abstandfläche bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vor die Außenwand vortreten,

1. das Erdgeschoss erschließende Hauseingangstreppe und ihre Überdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 1,50 m entfernt sind,
2. untergeordnete Bauteile wie Gesimse, Dachvorsprünge und Terrassenüberdachungen, wenn sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 2 m entfernt sind, und
3. Vorbauten wie Erker, Balkone, Altane, Treppenträume und Aufzugsschächte, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und sie von den gegenüberliegenden Nachbargrenzen mindestens 3 m entfernt sind.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, hinsichtlich der nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 20 Absatz 7 Nummer 2, und
3. nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 nachgewiesen ist.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „25. November 1997 (GV. NRW. S. 340)“ durch die Angabe „5. April 2005 (GV. NRW. S. 274)“ ersetzt.

3. In § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „Person, Stelle oder Überwachungs-gemeinschaft“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Person“ in der jeweils grammatisch korrekten Fassung ersetzt.

4. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,“.

- b) Absatz 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau NRW einzutragen, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist und danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war. Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingeni-

eurkammer-Bau NRW stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71 b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus.

Hat die Anerkennungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Es gilt § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf.“

d) Es werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nummer 2 und ohne Nachweis einer Kammermitgliedschaft bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 4 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau NRW anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen mussten, vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau NRW bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(8) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person, die der juristischen Person oder dem Unternehmen angehören muss, aufstellen. Die bauvorlageberechtigte Person hat die Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen.“

5. § 88 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 88

Übergangsvorschrift

Anerkennungen von Stellen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach bisherigem Recht gelten bis zum 31. Dezember 2012.“

6. In § 91 wird die Angabe „Ende 2009“ durch die Angabe „zum 31. Dezember 2012 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Teil 3

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

7111

Artikel 3

Ausführungsgesetz zum Sprengstoffgesetz

§ 1

Abweichend von § 36 Absatz 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

1. Erlaubnis nach § 7 SprengG zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.
2. Befähigungsschein nach § 20 SprengG für die Tätigkeit als verantwortliche Person.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

2122

Artikel 4

Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Verfahren nach Absatz 3 kann für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

2. In § 9 Absatz 1 Nummer 5 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. die Tierärztekammern nehmen die Meldung nach § 11a Absatz 2 der Bundes-Tierärzterordnung (BTÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2882), entgegen, sind zuständige Behörden im Sinne des § 11a Absatz 3 Sätze 3 und 5 BTÄO und stellen Bescheinigungen nach § 11a Absatz 4 BTÄO aus.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 3 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von drei Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

4. § 39 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 7 können für Tierärztinnen und Tierärzte über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsver-

verfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag entscheidet die Kammer innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Kammer mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

2129

Teil 4

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Artikel 5

Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Das **Landesbodenschutzgesetz** vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Satznummerierung „1“ wird gestrichen.
- bb) Nach Nummer 4 wird ein Komma eingefügt.
- cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die von Sachverständigen oder den Leitern von Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen und sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen

dd) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zulassungen von Sachverständigen und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 BBodSchG durch andere Bundesländer gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Bei der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stelle Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Einzelheiten der Berücksichtigung von Zulassungsüberprüfungen im Sinne des Satzes 2 können in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 geregelt werden. Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann auch bestimmen, dass die Zulassung im Sinne des Satzes 1 in Nordrhein-Westfalen nicht gilt, soweit in einem Bundesland die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen oder die Anforderungen an den Nachweis dieser Anforderungen erheblich hinter den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen zurück bleiben.“

2. § 18 wird aufgehoben.

74

Artikel 6

Änderung des Landesabfallgesetzes

§ 25 des **Landesabfallgesetzes** vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beauftragt werden.“

Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Verfahren auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ab-

gewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Untersuchungsstellen, die bereits über eine Zulassung eines anderen Bundeslandes verfügen, bedürfen keiner erneuten Zulassung nach Absatz 1. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen der Zulassung des jeweiligen Bundeslandes und der Nordrhein-Westfalens kann auf Antrag von der nach Absatz 1 Satz 3 zuständigen Behörde bestätigt werden. Bei der Zulassung von Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stellen Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Die zuständige Behörde kann von einer Untersuchungsstelle oder Person, die sich auf eine außerhalb Nordrhein-Westfalens erteilte Zulassung beruft, die Vorlage der Zulassungsurkunde verlangen.“

c) Der bisherige Absatz 1 a wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „des § 3 Absatz 1 AbfAbtV, §§ 10 und 11 DepV sowie § 6 DepVerwV“ werden durch die Angabe „der §§ 12 und 13 DepV“ und das Wort „Rechtsverordnung“ durch die Wörter „Ordnungsbehördliche Verordnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „welche“ die Worte „Einzelheiten bei den“ und nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „gelten und“ sowie nach dem Wort „Zeitabständen“ das Wort „sie“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 und 3 und § 6 DepVerwV“ durch die Angabe „§ 13 DepV“ ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

Teil 5

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

75

Artikel 7

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz)

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf nur ausüben, wer durch die zuständige Behörde als Markscheider anerkannt ist.

(2) Einer Anerkennung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Markscheider anerkannt ist.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Markscheider ist Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Absatz 5 vorliegen.

(2) Eine Anerkennung erhalten auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem

gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, wenn die den Antrag stellende Person,

1. einen in einem dieser Staaten von der zuständigen Behörde ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), liegt, oder
2. während der vorhergehenden zehn Jahre den Beruf mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die diese Tätigkeit belegen, und keine Versagungsgründe gemäß Absatz 5 vorliegen. Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nummer 2 muss nicht vorliegen, wenn der von der Antrag stellenden Person vorgelegte Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

(3) Den Nachweisen nach Absatz 2 Satz 3 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
 2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat (§ 2 Absatz 2 Satz 1) als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und
 3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (4) Für Staatsangehörige von Drittstaaten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.
- (5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antrag stellende Person

1. das 70. Lebensjahr vollendet hat,
2. die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
3. infolge einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders dauernd unfähig ist.

§ 3

Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die berufliche Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 bis 4,

3. ein amtsärztliches Zeugnis; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers,
 4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Erklärung, dass die Übermittlung eines von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Zuverlässigkeitsnachweises an die zuständige Behörde beantragt wurde, wobei diese Unterlage nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe d Absatz 2 des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden kann,
 5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind.
- (3) Die zuständige Behörde kann auf die Vorlage von Unterlagen gemäß Absatz 2 teilweise oder ganz verzichten.

§ 4

Urkunde

Die den Antrag stellende Person erhält über die Anerkennung eine Urkunde.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Tätigkeitsuntersagung, Informationspflicht

(1) Die Anerkennung als Markscheider kann widerrufen werden, wenn der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 Bundesberggesetz nicht entsprechend den Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den entsprechenden Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde ausführt oder die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, nicht der zuständigen Behörde einreicht.

(2) Die Anerkennung als Markscheider erlischt, wenn

1. der Markscheider das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
2. der Markscheider gegenüber der zuständigen Behörde auf die Anerkennung verzichtet.

(3) Eine Tätigkeit als Markscheider, die nach dem Bundesberggesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf in Nordrhein-Westfalen nur ausüben, wer das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Nordrhein-Westfalen nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde

1. die Anerkennung eines in Nordrhein-Westfalen anerkannten Markscheiders beschränken,
2. einem in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Markscheider oder einem anderen Markscheider die Ausübung seiner Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen beschränken oder untersagen.

(5) Wer als Markscheider anerkannt ist, hat die zuständige Behörde oder den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) zu informieren, wenn er die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt.

(6) Für Markscheider, welche zum Inkrafttreten des Gesetzes das 68. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 ab dem 28. Dezember

2011.

§ 6

Verzeichnis der anerkannten Markscheider

Die zuständige Behörde führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Niederlassungen der anerkannten Markscheider.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne nach § 1 zur Tätigkeit als Markscheider berechtigt zu sein, das Risswerk eines Betriebes nach § 63 Absatz 1 Bundesberggesetz wie ein Markscheider anfertigt oder nachträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Markscheidergesetz vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) außer Kraft.

Teil 6

Ministerium für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

316

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Insolvenzordnung

Das **Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung** vom 23. Juni 1998 (GV. NRW. S. 435), geändert durch Artikel 109 des vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. An § 3 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Das Anerkennungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Hat die Behörde nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.“

2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Teil 7

Innenministerium

40

Artikel 9

Stiftungsgesetz

Dem § 15 **Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52) werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Anträge auf Anerkennung, Genehmigung sowie Anzeigen können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(5) Über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“

7111

Artikel 10

Ausführungsgesetz zum Waffengesetz des
Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1

Abweichend von § 48 Absatz 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), können in Nordrhein-Westfalen lediglich folgende Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden:

1. Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige nach § 18 Absatz 1 Waffengesetz,
2. Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Waffenherstellung und zum gewerbsmäßigen Waffenhandel nach §§ 21 Absatz 1, 21a Waffengesetz und
3. Anzeigeverfahren beim Überlassen bestimmter Waffen nach § 34 Absatz 2, 4 und 5 Waffengesetz.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Teil 8

Ministerium für Schule und Weiterbildung

223

Artikel 11

Schulgesetz

Dem § 118 **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)** vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren zur Anerkennung einer allgemein bildenden Ergänzungsschule nach Absatz 2 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Anerkennung nach Satz 1 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die obere Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.“

Teil 9

Schlussbestimmung

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

(L. S.)

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

2120
215
2128

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Lutz L i e n e n k ä m p e r
Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Andreas K r a u t s c h e i d

**Berichtigung des Gesetzes
zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften
vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750)**

In Artikel 1 Nummer 4 zu § 6 Absatz 2 Satz 4 wurde bei der Angabe der zu ersetzenden Wörter irrtümlich die Fassung „Aufsichtsbehörden für die Gesundheit und Trinkwasser zuständigen Ministerien“ gebracht.

Diese Fassung ist durch die korrekte Fassung „Aufsichtsbehörden die für Gesundheit und Trinkwasser zuständigen Ministerien“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 2009 S. 869

221

**Berichtigung der Verordnung
über die Nutzung des Landesarchivs
Nordrhein-Westfalen
(Archivnutzungsordnung
Nordrhein-Westfalen – ArchivNO NRW)
vom 9. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 849)**

Das angegebene Ausfertigungsdatum „9. Dezember 2009“ ist jeweils durch das korrekte Datum „14. Dezember 2009“ zu ersetzen (siehe Titelblatt, Normkopf und vor der Unterschriftenleiste).

– GV. NRW. 2009 S. 863

– GV. NRW. 2009 S. 869

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359